

# Rechtliche Hinweise zur Wahlwerbung

## Flyerverteilen in der Fußgängerzone

Ist im Rahmen des kommunikativen Gemeingebrauchs der Fußgängerzone zulässig, sofern

- nicht kommerziell (was auf Wahlwerbung zutrifft),
- ohne zusätzliche Hilfsmittel wie Infostände,
- ohne „aggressives“ Verhalten (kann nach der Rechtsprechung bereits im „Ansprechen oder Anhalten von Passanten“ liegen)
- keine ins Gewicht fallende (d.h. geringe/gelegentliche darf vorkommen!) Verschmutzung durch weggeworfene Flyer entsteht.

Begründung:

*Frage der Entscheidung war, ob auf öffentlichen Wegen Handzettel und Prospekte verteilt und Straßenpassanten angesprochen werden.*

*„Bei der gebotenen differenzierten Betrachtungsweise kann es als nahezu ausgeschlossen gelten, daß die Sicherheit des Verkehrs in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen durch einzelne oder mehrere Flugblattverteiler überhaupt beeinträchtigt oder gar gefährdet werden könnte. (...) In aller Regel wird die Beeinträchtigung aber schon deshalb minimal sein, weil die Passanten, die an einem Flugblatt oder eine Broschüre kein Interesse haben, die Möglichkeit haben, einem Flugblattverteiler aus dem Wege zu gehen (...). Jedenfalls steht die Behinderung der Ausübung der Meinungsäußerungs- und Meinungsverbreitungsfreiheit durch das Erfordernis, vor Beginn der Grundrechtsausübung eine Genehmigung einholen zu müssen, außer Verhältnis zu dem mit dem Erlaubnisvorbehalt erstrebten Erfolg, die Leichtigkeit des Verkehrs in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen zu gewährleisten.“*

BVerfG, Beschl. v. 18.10.1991 – 1 BvR 1377/91

*„Demgemäß sind Fußgängerzonen als ein allgemein zugängliches Forum der Kontaktaufnahme und Kommunikation zu betrachten. Die Nutzung in diesem Rahmen ist durch die Widmung gedeckt. Daraus folgt: Nicht nur der mündliche Austausch bzw. die mündliche Verbreitung von Informationen und Meinungen, sondern auch die freihändige Verteilung von Zeitungen, Handzetteln, Flugblättern oder Tonträgern mit solchen Inhalten sind grundsätzlich dem jedermann erlaubnisfrei gestatteten Gemeingebrauch zuzurechnen.“*

*Fälle der erlaubnispflichtigen Sondernutzung sind hingegen anzunehmen, wenn Verkaufsstände, Litfaßsäulen, Masten, Gerüste oder Buden eingerichtet, zu gewerblichen Zwecken Tische und Stühle aufgestellt oder Geschäftsschilder, sonstige bauliche Werbeanlagen, Warenautomaten oder andere Verkaufseinrichtungen angebracht werden, die zu einer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs im übrigen führen können (...). Auch bei Benutzung eines Verkaufswagens zum Zwecke des Straßenhandels liegt ein solcher Fall der Sondernutzung vor.“*

OLG Düsseldorf, Urt. v. 08.04.1998 – 5 Ss Owi

ebenso: VGH München, Urt. v. 04.07.1996 – 8 CE 95.4155

*Aggressives Werben muss konkret festgestellt werden, pauschale Vermutung reicht nicht.*

BayObLG, 13.06.1997 – 3 ObOWi 21/97

## Beisichführen eines Fahrrades

Zulässig ist die verkehrstypische Nutzung, auch wenn nebenbei dadurch Werbung betrieben wird (Bsp: Auto mit Werbeaufschrift).

Nicht erlaubt sind (nur) gewerbliche Aktivitäten wie mobiler Verkaufsstand sowie ganz oder hauptsächlich der Werbung dienendes Herumfahren oder Abstellen eines Fahrzeuges oder Anhängers.

Da das Schieben eines Fahrrades in der Fußgängerzone erlaubt ist und es hier hauptsächlich zum Transport der zu verteilenden Flyern benutzt wird, ist dies zulässig. Dass es dabei mit Werbung beklebt/behangen ist, ist unschädlich, da das Fahrrad nicht ausschließlich oder überwiegend zu diesem Zweck durch die Fußgängerzone geführt wird.

Begründung:

*„Werbung auf Fahrzeugen, die regelmäßig am fließenden Verkehr teilnehmen, schadet grundsätzlich der Bewertung als Gemeingebrauch nicht, da der Verkehrszweck im Vordergrund steht. Daher ist eine Vielzahl gewerblich genutzter Fahrzeuge – ohne dass es straßenrechtlich bedenklich wäre und zu Beanstandungen kommt – mit Eigen- oder Fremdwerbung versehen, wie z.B. Taxen, gewerblich genutzte Kleintransporter ebenso wie in großem Stil Busse der H. Verkehrsbetriebe des X. (...) Entscheidend ist, ob das Fahrzeug [gemeint wohl: Abstellen des Fahrzeuges, hier Fahrrad] zum Zwecke des Verkehrs, also der späteren Inbetriebnahme – oder vorrangig zu Werbezwecken erfolgt. Um dies zu ermitteln, sind objektive Anhaltspunkte wie die Dauer der Abstellung, die Wahl des Abstellortes und die Art der konkreten Aufstellung zu.“*

VG Hamburg, Beschl. v. 30.07.2008 – 4 E 1996/08

### **Flyerverteilen in Briefkästen**

Auch politische Parteien haben sich an die Aufkleber „keine Werbung“ zu halten.

BVerfG, Urt. v. 01.08.2002 – 2 BvR 2135/01

(Sollte aber ohnehin selbstverständlich sein für eine Partei, die für die Privatsphäre eintritt – sofern die Post-Privacy-Vertreter das noch nicht abgeschafft haben.)